

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1851**

22.6.1851 (No. 145)

# Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 22. Juni.

N. 145.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.  
Eindrückungsgebühr: die gehaltene Peltzelle oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.  
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1851.

## Stimmen aus Frankreich über die dortige Lage.

Die unermessliche Wichtigkeit, welche die Zustände im Nachbarlande fast für den ganzen Kontinent, insbesondere auch für Deutschland haben, wird uns hinlänglich rechtfertigen, wenn wir sie wiederholt zum Gegenstand unserer Betrachtung machen und zugleich bedeutende Stimmen aus jenem unglücklichen Lande selbst über die Trostlosigkeit der Gegenwart und die etwaigen Hoffnungen einer bessern Zukunft auch vor unsern Lesern sich aussprechen lassen.

Das „Journal de Francfort“, eine vorzügliche Quelle über dortige Verhältnisse, enthält in Nr. 145 eine Korrespondenz aus Paris, die in dieser Hinsicht von hohem Interesse ist. Sie gibt aus einigen Journalen der Departements Auszüge, in welchen, wie sie sagt, die Ansichten einer großen Zahl hervorragender Geister über die drei Hauptfragen der Gegenwart ausgedrückt sind.

Diese Fragen betreffen 1) den Zeitpunkt, in welchem die Revision bewerkstelligt werden soll; 2) die Möglichkeit, der Republik, im Fall sie fortbauern sollte, einen andern Präsidenten zu geben; 3) in welcher Weise die Fusion erzielt werden soll.

Was die erste Frage, den Zeitpunkt der Revision, betrifft, so sind die Ansichten der Anhänger der Monarchie sehr verschieden. Die Wahl der Revisionskommission ist der Beweis und die Folge davon. Die Mehrheit der Monarchisten hat sich für sofortige und gesetzliche Revision ausgesprochen. Einige Mitglieder derselben Partei sehen hierin eine Gefahr und sind darum für die Vertagung. Diese Meinung ist begründet in einem Briefe des Abg. de la Rochette an den „Etoile du peuple“, der zu Nantes erscheint. „Nach meiner Meinung“, sagt der genannte Abgeordnete, „ist der nächste Dezember der Zeitpunkt, wo die große Frage der Revision frei und offen erörtert werden kann; am zweiten Sonntag des Monats Mai 1852 muß die konstituierende Versammlung gewählt werden, am 28. desselben Monats muß sie die jetzige Versammlung ersetzen und eine totale Revision der Verfassung vornehmen. Und da der Präsident der Republik am zweiten Sonntag des Mai 1852 seine Vollmacht niederlegen muß, so muß an demselben Tage die gegenwärtige Versammlung einen provisorischen Chef der ausübenden Gewalt erwählen, um die Gesetze und die öffentliche Ordnung aufrecht zu halten: eine Vollmacht, die er dann in die Hände der künftigen Konstituante niederlegen wird. Alsdann wird das Land in voller Freiheit sich aussprechen, und das Urtheil Frankreichs wird unser Gesetz seyn.“

Diese Ansicht, sagt der Korrespondent des „Journal de Francfort“, habe in den Abtheilungen die Abstimmungen des Generals Changarnier, der kleinen Fraktion der Regentenschaftsanhänger und eines Theils der Legitimisten geleitet.

Die Revision wird für jetzt vertagt bis zum Monat Dezember; die gegenwärtige Diskussion wird nur ein erster Versuch seyn, der nicht zum Ziele führen wird.

Zweite Frage: Soll ein neuer Präsident gewählt, oder die Vollmacht des jetzigen verlängert werden?

Die Einen sagen: eine zweite Wahl mit einem andern Präsidenten ist ein Schritt zu Befestigung der Republik; die Aufrechthaltung Ludwig Napoleons ist ein Schritt zur Monarchie. Diese Meinung wird lebhaft bekämpft durch die Anhänger des monarchischen Prinzips. In folgender Weise faßt die „Union Francautoise“ die Gründe zusammen, aus welchen für den Fall der Fortdauer der Republik die gemäßigste Partei auf die Wahl eines andern Präsidenten hinwirken müsse:

„Warum ist die gemäßigste Partei in diesem Augenblick gespalten? Warum vereinigen sich die Fraktionen der monarchischen nicht schneller? Der Hauptgrund ist, weil die bonapartistische nach der Verlängerung der Präsidentschaft L. Napoleons strebt. Die bestehende Gewalt, oder wenigstens jene, die sie für die Zukunft behalten wollen und alle Begünstigungen zu spenden haben, übt einen Druck aus, welcher in mehr als Einer Beziehung den guten Willen einer Masse von Staatsbürgern zu Gunsten der Ideen der Annäherung und Verschmelzung lähmt.“

Keines dieser Hindernisse wird bestehen, wenn die gemäßigste Partei sich über die Wahl eines neuen Präsidenten verständigen will. Diefenigen republikanischen Präsidenten, die, in unserer Zeit, eine Dynastie gründen wollen, sind fest.

Unter den Kandidaten, welche die gemäßigste Partei mit Aussicht auf Erfolg aufstellen kann, ist kein Einziger, der nicht die Monarchie der Republik vorzöge. Welches Interesse hätte dieser Präsident, sich, wie man es in diesem Augenblick thut, der Annäherung der verschiedenen Abtheilungen der gemäßigten Partei und der Errichtung einer definitiven, unsern alten Ueberlieferungen entsprechnenden Regierung zu widersetzen? Keines. Wenn dieser Präsident sein Land liebt, so wird er im Gegentheil diese Annäherung erleichtern; denn er könnte unter seinen Auspizien jene Versöhnung der beiden großen royalistischen Parteien sich vollenden sehen, in welcher alle denkenden Geister das einzige Mittel erblicken, zu einer starken und dauernden Regierung zu gelangen. Mag er auch nicht selbstthätig und unmittelbar eingreifend

in diesem Sinne vorgehen, so wird er doch nicht im entgegengezetzen handeln, weil er keine Partei für seine Rechnung zu schaffen haben wird.

Er wird die guten Ideen sich entwickeln lassen, weil die Verfassung es erlaubt, weil seine Stellung ihn dazu verpflichtet, und sein persönliches Interesse sich nicht widersetzen wird. Die Staatsdiener werden sich frei bewegen und die der monarchischen Partei Angehörigen die politischen Zielsetzungen annehmen können, weil sie keine ihrem Prinzip widersprechende Propaganda zu versprechen und zu machen haben. Man wird handeln können, ohne die Besorgnis, den geringsten Nachtheil dafür erleiden zu müssen; weder die Personen noch die Interessen werden gefährdet seyn, während in der jetzigen Lage die persönlichen Interessen, die Furcht, in ihnen beeinträchtigt zu werden, über die großen Interessen der Gesellschaft einen überwältigenden Einfluß ausüben.

Diese Freiheit der Aktion wird eintreten mit einem neuen Präsidenten, sobald dieser sich an die Verfassung hält und seine Anhänger dazu anhält. Damit fällt jedes Hinderniß für die gemäßigste Partei. Diese hat die Mehrheit in den Gemeinderäthen und in den Generalräthen, in der Nationalversammlung und in dem Wahlkörper. Sie braucht sich nur zu verständigen, um in der Regierung die Veränderungen zu bewerkstelligen, welche sie für notwendig erachtet wird.“

Diese Ansicht werden Sie wieder finden in dem so bemerkenswerthen Schreiben des Hrn. Dunoyer an das „Journal des Débats“.

Wenn nun L. Bonaparte das Haupthinderniß für die Revision einer Verfassung ist, welche Frankreich zu Grunde richtet, das Haupthinderniß für Herstellung einer definitiven Regierung, was ist also die Pflicht L. Bonaparte's?

Ich komme hier zur dritten Frage: Wie soll die Vereinigung der monarchischen Parteien zu Stande kommen?

Der „Voeu national“ von Mey beantwortet die Frage in folgender Weise:

„Das Interesse des Landes verbietet es, daß wir noch 5 bis 6 Jahre länger, unter Gefahr des Untergangs, in dem Provisorium bleiben, in welches eine Reihenfolge von Revolutionen uns gestürzt hat! Wir lassen dem Präsidenten der Republik volle Gerechtigkeit widerfahren. Wir sind ihm für die Dienste, die er der Sache der Ordnung geleistet hat, dankbarer, als viele Derjenigen, die sich seine Freunde nennen. Möge er uns erlauben, ihm, mit aller Achtung, die wir ihm schuldig sind, die Frage vorzulegen, ob wir, ob er selbst einen Schritt weiter gekommen seyn wird, wenn wir, wenn er nach Verlängerung seiner Vollmachten Alles von neuem anfangen müssen? Nur Eines kann Frankreich retten, das ist die Verschmelzung unserer drei geschichtlichen Familien der Bourbonns, Orleans, Napoleons. Die Zukunft der großen französischen Familie hängt davon ab. Republik oder Monarchie? das ist die Frage, die eine schnelle Entscheidung fordert. Hier ist das Leben; alles Andere sind nur empirische Nothbehelfe, unfähig, unsern Leidenszustand ein Ende zu machen, fähig nur, unsern politischen und sozialen Todeskampf zu verlängern.“

## Deutschland.

**Karlsruhe, 19. Juni.** Gestern ist ein neues evangelisches Rettungshaus in unserm Lande, die Hardtstiftung bei Welschneureuth, eingeweiht und öffentlich seiner Bestimmung übergeben worden. Mit Freuden begrüßen wir diese Anstalt, die bestimmt ist, für die Rettung und Erziehung von Kindern zu arbeiten, welche ohne dieselbe in innerem und leiblichem Elende verkommen müßten. Daß die Lebensordnung dieses Hauses auf einer ausgesprochenen christlichen Grundlage ruht, ist uns Bürgschaft für einen weitem geistlichen Fortgang.

Als ich Nachmittags von Karlsruhe durch den Hardtwald zu der etwa eine Stunde entfernten Hardtstiftung wanderte, war der Weg wie ein Kirchweg von Gassen aus nah und fern übersät. In dem geräumigen Hofe und in den Zimmern des Hauses mochten an 2000 Menschen versammelt seyn, denen man es an den frohen Gesichtern wohl ansah, daß sie dem Hause nicht fremd waren, welches so statlich aus ihren großen und kleinen Gaben in die Höhe gewachsen war. Im Jahr 1848 ist der Grundstein zu dem lange vorbereiteten, von Vielen erschnten Bau gelegt worden; während der Revolutionszeit ist ziemlich unbemerkt daran fortgebaut worden, und nun sieht es in einem einfachen grauen Gewände am Waldesfuß auf einer Anhöhe über der Straße, — eine Rettungsherberge, in welche schon 22 vielleicht dem Untergang nahe Kinder eingeführt worden sind, und aus der sie später mit Gottes Hilfe gesund und kräftig an Leib und Seele wieder entlassen werden können; doch ist noch für eine größere Zahl Raum vorhanden. Ein steinernes Kreuz auf dem Giebeldach verkündigt, wem zu Ehren das Haus gebaut worden. Wer einmal sich in einer Zeit, die des Untröstlichen Manches hat, einen recht wohlthuenden und friedlichen Eindruck verschaffen will, der sehe sich die Hardtstiftung an. Der freundliche Hausvater wird ihn gern auch mit der ganzen innern Einrichtung bekannt machen.

Von einem Balkon herab wurden mehrere Reden gehalten; das Einweihungsgebet sprach Pfarrer Mann aus Wöfzingen; Lieberverse wechselten mit den Reden ab. Besonders zog mich eine überaus herzliche Ansprache des Vorstehers Köllner von Kornthal an, der selbst an der Spitze mehrerer Rettungsanstalten steht; wie er dieses Rettungshaus mit einfachen, väterlichen Worten den Versammelten ans Herz legte, war wohl Niemand, der nicht gefühlt hätte, daß Liebe üben noch seliger sey, als Liebe empfangen.

Mit dem Eindruck, daß ich bei einem wahren Volksfeste gewesen, kehrte ich nach Karlsruhe zurück, und hörte da zu meiner freudigen Ueberraschung, daß von Sr. kön. Hoh., unserm vielgeliebten Großherzog Leopold, am Nachmittage ein allerhöchstes Handschreiben an Pfarrer Zimmermann in Karlsruhe eingelaufen war, worin der edle Fürst aussprach, daß er mit wahren Vergnügen von der Errichtung dieses Rettungshauses Kunde erhalten, und von der Gründung einer, der Förderung des leiblichen und geistigen Wohls unglücklicher Kinder gewidmeten Anstalt mit warmer Theilnahme erfüllt worden sey. Mit den besten Wünschen für das glückliche Gedeihen dieser wohlthätigen Anstalt war fern eine huldreiche Gabe von 200 fl., nebst einer Gabe von 100 fl. von Ihrer kön. Hoh., der Frau Großherzogin, verbunden. Gott segne das edle Fürstenpaar dafür! Ich hörte auch, wie die anderen Glieder unseres durchlauchtigsten Fürstenhauses die Anstalt schon reich bedacht haben. Möge dieses hohe Vorbild, das ist schließlich mein Wunsch, überall eifrige Nachfolge finden!

**Karlsruhe, 20. Juni.** Gestern wurde die fünfte evangelische Pfarrkonferenz in Durlach abgehalten, zu welcher sich auch diesmal eine sehr große Zahl von Geistlichen sowie manche Laien eingefunden hatten. Die Verhandlungen leitete Geh. Kirchenrath Dr. Ullmann mit dem an ihm gewohnten Takte und in einer Weise, die sowohl dem Interesse der Sache sehr förderlich, als den freien brüderlichen Besprechungen angemessen war. Wie früher, so wurde auch jetzt der Anfang mit der Betrachtung einer Schriftstelle gemacht. Pfarrer Heinz von Bruchsal gab eine gründliche und anregende Auslegung der Stelle Röm. I., 16 u. 17, wobei er auch Gelegenheit hatte, auf den Hauptgegenstand der Verhandlungen Rücksicht zu nehmen, die Symbolfrage, über welche Kirchenrath Dr. Hundeshagen das schon bei der letzten Konferenz begonnene Referat fortsetzte und abschloß. Sein vom christlich-ethischen Geiste durchdrungener Vortrag, der sich durch Gründlichkeit nicht weniger als durch lebendige Darstellung auszeichnete und mehrfach etwas wahrhaft Großartiges und mächtig Ergreifendes hatte, fesselte die Aufmerksamkeit aller Zuhörer vom Anfang bis zu Ende in hohem Grade und man fühlte sich dem verehrten Hrn. Referenten zum innigsten Danke verpflichtet für die treffliche Erörterung dieser so wichtigen und schwierigen Frage. Nicht weniger wird derselbe sich den Dank des größten Publikums dadurch verdienen, daß er auf die schon bei der vorigen Konferenz ihm kundgegebene Bitte eingegangen ist, seine Abhandlung dem Drucke zu übergeben. Wir sind überzeugt, daß diese demnächst erscheinende Schrift Vieles dazu beitragen wird, das Urtheil über die rechtliche Bedeutung der Bekenntnisschriften in unserer unirten Landeskirche bei Manchen zu berichtigen und festzustellen. Sowohl Diejenigen, die meinen, es werde in dem §. 2 der Unionsurkunde von bestimmten Bekenntnissen ganz abgesehen und Dies als einen hohen Vorzug der badischen Union erklären, als Die, welche die Bekenntnislosigkeit für den Grundmangel unserer Union ansehen, werden bei klarer, unbefangener Betrachtung der Sache und tieferem Eingehen in die von Hundeshagen angelegten Untersuchungen der Ueberzeugung Raum geben müssen, daß in dem fraglichen Paragraphen die Geltung der reformatorischen Bekenntnisse konfessiv ist, ohne daß dadurch dem Prinzip des echten Protestantismus zu nahe getreten wäre. Wir wollen daher zum voraus dieses in den nächsten Wochen erscheinende Schriftchen dringend empfohlen haben und hier nur noch erwähnen, daß die auf das Hundeshagen'sche Referat folgende Besprechung, die in einem brüderlichen Geiste statthatte, eine Vereinbarung in den wesentlichsten Punkten unter allen Anwesenden herbeiführte. Man war namentlich auch allgemein von der Ueberzeugung durchdrungen, daß erst, wenn ein neuer Lebensgeist in der Kirche erwache, die Form der Verfassung die rechte Bedeutung habe. Auf der nächsten, am 8. Oktober in Durlach stattfindenden Konferenz wird ein Gegenstand besprochen werden, der sich an die gestrigen Verhandlungen anschließt und ein unmittelbar praktisches Interesse darbietet. Wir wünschen, daß die lebendige Theilnahme, welche bisher diese Konferenzen gefunden haben, sich auch ferner gleich bleiben möge!

**Bruchsal, 21. Juni.** Gestern fand in Wiesenthal die Einweihung eines Denkmals statt, welches das königlich preussische 9. Husarenregiment seinen am 20. Juni 1849 bei jenem Orte gefallenen Kameraden auf dem dortigen Kirchhofe hatte errichten lassen. Se. Maj. der König von Preußen hatte gestattet, daß diese Einweihung durch einen königl. preussischen Feldgeistlichen vollzogen, und daß bei derselben das 9. Husarenregiment durch eine Abordnung von

Offiziere und Mannschaften vertreten seyn sollte. Se. kön. Hoh. der Großherzog hatte nicht nur zur Vornahme dieser Feier gerne die allerhöchste Zustimmung erteilt, sondern auch die unvergänglichen Gefühle der Erkenntlichkeit für die durch die königl. preussische Armee dem Großherzogthum in jener verhängnißvollen Zeit geleisteten Dienste dadurch von neuem bekräftigt, daß Allerhöchstdieselben den Hrn. Kriegspräsidenten Frhrn. v. Roggenbach beauftragten, die Feierlichkeit der Handlung durch persönliche Anwesenheit, so wie durch Beorderung einer Ehrenwache zu derselben und weiteren festlichen Anordnungen zu erhöhen. Morgens gegen 8 Uhr traf der Hr. Kriegspräsident in Begleitung mehrerer Offiziere seines Stabes, gleichzeitig mit Sr. Erz. dem kön. preussischen Gesandten Hrn. v. Savigny und dem Gesandtschaftsattaché Hrn. v. Peucker, in dem festlich geschmückten Wiesenthal ein. Bald auch erschienen die Offiziere und Mannschaften des kön. preuss. 9. Husarenregiments, unter Führung ihres wackeren Kommandeurs Oberstleutnant v. Künzel.

Eine Schwadron des großherzogl. 2. Reiterregiments mit der Regimentsmusik stellte sich beim Kirchhof als Ehrenwache auf. Das Offizierkorps dieses Regiments war durch seinen Kommandanten, Obersten Hilpert, und den größten Theil der Offiziere vertreten; auch Offiziere des großherzogl. 3. Reiterregiments, so wie königl. preussische Offiziere und Mitglieder der preussischen Diplomatie hatten sich eingefunden; die großherzoglichen Behörden, so wie die Einwohnerschaft der Umgebung hatten sich zahlreich betheiligt. Das wohlgeleitene Denkmal von Sandstein, das in edlen Formen über die bescheidenen Kreuze des Friedhofs weit emporragt, trägt die Namen der Tapfern, deren Gebeine es deckt, und wird gekrönt von dem preussischen Adler, der den Blick nach dem Schlachtfelde wendet, auf dem dieselben für die Ehre der preussischen Waffen verblutet. Vor dem mit Kränzen geschmückten Denkmal war ein Feldaltar errichtet. Die Feier begann mit einem Gesang der Husaren unter Begleitung der Musik des 2. Reiterregiments. Hierauf folgte die Rede des funktionirenden Geistlichen, des kön. preuss. Divisionspredigers Hunger, die sowohl durch Inhalt als Form, ganz besonders aber durch das edle Feuer und die hohe Begeisterung, mit der sie vorgetragen wurde, alle Gemüther hinriß. Nach den üblichen Gebeten richtete der Kommandeur des 9. Husarenregiments einige Worte an die Angehörigen seines Regiments, mit denen er dieselben an das erste „Hurrah“ jenes Ehrentages des Regiments erinnerte, an welchem die Gefallenen, deren Gedächtniß hier geehrt werden sollte, mit ihrem Blute dem preussischen Waffenruhm neuen Glanz verliehen. Die elektrische Wirkung der echt militärischen, mit wahrer Begeisterung gesprochenen Worte war ein Sr. Maj. dem Könige von Preußen dargebrachtes donnerndes Hurrah der Husaren.

Was den hohen Ernst der Feier wesentlich erhöhte und die Herzen aller Anwesenden zum wärmsten Mitgeföhle stimmte, war die Anwesenheit mehrerer Angehörigen der Gefallenen, welche die weite Reise unternommen hatten, um eine Jähre auf dem Grabe ihrer Lieben zu weinen, und Zeuge der Ehre zu seyn, die treue Waffen- und Bundesbrüderschaft, so wie warme Dankbarkeit auf demselben niederlegte.

Die Teilnehmer des Festes begaben sich nun nach Bruchsal zurück, wo sich dieselben bei einem im Auftrag Sr. kön. Hoh. des Großherzogs von dem Kriegspräsidenten Frhrn. v. Roggenbach veranstalteten einfachen Mahle vereinigten. Bei demselben nahm der Vortrager, gleichfalls im allerhöchsten Auftrage, Veranlassung, bei dem auf Sr. Maj. den König von Preußen ausgebrachten Toast dem Gefühl des Dankes Worte zu leihen, die in der Brust unseres erhabenen Landesherren fortleben, für die von seinem hohen Bundesgenossen und dessen tapferer Armee in jener Zeit der allgemeinen Zerrüttung geleistete bundesbrüderliche Hilfe. Die sichtbare Bewegung, mit der der Hr. Kriegspräsident sprach, verlieh den Worten desselben eine tiefgehende Wirkung auf die Zuhörer. Die biedere, echt militärische Beredsamkeit des Husaren-Oberstleutnants v. Künzel drückte nun in dem Toast auf Seine königliche Hoheit, unter lauter Zustimmung der Husaren, die Dankbarkeit des Regiments aus für die hohe Theilnahme, die der erhabene Fürst dem Ehrentage des Regiments hatte angedeihen lassen, und gab Zeugniß von der warmen Zuneigung, die der Aufenthalt in unserm schönen Lande in der Brust der preussischen Soldaten zurückgelassen hat. Hr. Oberst Hilpert, der den Prinzen von Preußen in dem Feldzug von Baden begleitete, trank auf das Wohl dieses ritterlichen Prinzen, dessen Name seinen bekanntesten Zauber auf die Soldatenherzen auch hier nicht verfehlte. Es folgten nun noch neben anderen gehaltvollen Trinksprüchen die von dem Hrn. Kriegspräsidenten ausgebrachten, auf das 9. Husarenregiment und das Andenken der Gefallenen, denen in friedlicher Stille ein Glas geweiht wurde. Mitten unter den Theilnehmenden Offizieren waren der Mannschaft des 9. Husarenregiments ihre Plätze an dem Mahle eingeräumt, und es gewährte einen wohlthuenden Anblick, die Herzlichkeit und den einfachen, natürlichen Anstand zu sehen, mit dem diese schlichten Krieger die ihnen von allen Seiten gezollte Anerkennung aufnahmen.

In erstem, aber darum nicht weniger warmem und herzlichem Beisammenseyn währte das Fest bis in den Abend. An der Eisenbahn empfing der großh. Kriegspräsident nochmals die Deputation des 9. Husarenregiments, die ihm in ihrem und ihrer Kameraden Namen den Dank für die würdevolle Theilnahme aussprach, die Se. kön. Hoh. der Großherzog durch die befohlenen Anordnungen dem Ehrentage ihres Regiments hatte angedeihen lassen. Die tiefe Bewegung, in die die Feier alle Teilnehmer verfest hatte, sprach sich am lebhaftesten bei der Scheidezene an dem Eisenbahn-Hofe aus.

Diese schöne, echt militärische Feier wird den Theilmern derselben unvergesslich seyn; sie wird die deutsche Waffenbrüderschaft fester ketten; sie ehrt das Andenken der Gefallenen, ihre wackeren Kameraden, die Stifter dieses Dent-

mal; sie ehrt ganz besonders den erhabenen Beschützer alles Edeln und unsern verehrten Großherzog, dessen hohe Theilnahme der Feier eine besondere Würde verlieh.

II Aus dem Oberlande, 22. Mai. Die Nr. 120 des „Mannheimer Abendblattes“ vom 21. d. M. bringt Auszüge aus dem dritten Bande der Schrift des Frhrn. H. v. Andlaw über den Aufruhr in Baden, und verweilt mit besonderer Vorliebe bei jenen Stellen, welche Vorwürfe und Anschuldigungen gegen die großh. Regierung und deren Drangane enthalten.

So wird unter Anderm das im September 1848 erlassene provisorische Gesetz über das Standrecht und dessen Anwendung durch die für die Aburtheilung des Gustav v. Struve bestellten Richter hervorgehoben, und dafür Stellen aus einer dem damaligen Unterstaatssekretär Mathy von dem Reichsministerium erteilten Instruktion bei einer Sendung desselben nach Karlsruhe, so wie aus einem Briefe des Reichsministers v. Schmerling an den Reichskommissar Sr. v. Keller vom 2. Oktober 1848 angeführt, worin jenes Gesetz und das darauf gestützte Verfahren mit grellen Farben geschildert und getadelt wird.

Mit der Ausführung dieser Angriffe hat sich aber das „Mannheimer Abendblatt“ begnügt, und es unterlassen, dasjenige aus dem gedachten Buche mit anzuführen, was das großh. Staatsministerium zur Rechtfertigung des Standrechtsgesetzes auf den Vorhalt durch Mathy unterm 30. September erwiederte, wie Dies unter der Nr. 33 unmittelbar nach dem mitgetheilten Berichte des Hrn. Mathy in jenem Buche enthalten ist, und was wir — soweit nöthig — hier anführen:

Nachdem in gedachter Erklärung des großh. Staatsministeriums bemerkt worden war, daß, wohl der zufällige Umstand, daß Struve und Blind gefangen genommen wurden, ehe das Standrecht verkündet war, und daß sie nun nach dem vorliegenden Gesetze nicht standrechtlich behandelt werden können, was allerdings sehr bedauert werde, — der alleinige Grund sey, aus welchem jetzt gegen das Standrechtsgesetz selbst große Einwendungen gemacht werden, und nachdem dieselbe unter Ziff. 1 und 2 den von der Besetzung des Standrechtskollegiums und von dem Schlusartikel des Gesetzes über die Suspendirung des standrechtlichen Verfahrens hergenommenen Einwendungen mit Hinweisung auf die Standrechtsgesetze anderer Länder, wie namentlich jenes von Bayern und Oesterreich, welche gerade bezüglich des ersten Punktes selbst noch weiter gehen, — begegnet hatte, — fährt besagte Erklärung unter Ziff. 3 wörtlich so fort:

„Ein weiterer Einwand besteht darin, daß das Gesetz keine Bestimmung über die Einführung enthalte.

In andern Ländern, welche ein ständiges Standrecht besitzen, kann dieses schon an und für sich keinen Tag der Anwendung bestimmen, sondern die Anwendung muß in jedem einzelnen Falle durch eine neue Proklamation erst wieder angeordnet werden.

Man hätte nun zwar sogleich mit Erlassung des Gesetzes auch eine Verordnung über seine Anwendung verbinden, d. h. das Standrecht proklamiren können. Damit wäre aber in Beziehung auf Struve und Blind Nichts gewonnen gewesen. Am 22. d. M. Nachmittags kam die Nachricht von Struve's Einfall, am 23. wurde das Gesetz beraten und zum Druck gegeben, und am 24. erschien das Regierungsblatt, welches das Gesetz ins Land hinausbrachte. — Am nämlichen Tage fand aber, noch ehe das Regierungsblatt nach Staufen kam, das Treffen bei Staufen statt, so daß die Proklamation hier noch nicht hätte wirken können. Von diesem Treffen floh Struve und wurde am 25. früh 8 Uhr gefangen, so daß er, auch wenn mit dem Gesetze die Verbindung seiner Anwendung erfolgt wäre, doch nicht mehr darunter fielen.

4. Nur dann wäre Struve unter das Standrecht gefallen, wenn dem Gesetze eine rückwirkende Kraft gegeben, wenn nämlich verordnet worden wäre, daß es auch auf diejenigen Handlungen Anwendung finde, welche schon vor seiner Verkündung begangen worden. Eine solche rückwirkende Kraft widerspricht nun aber allgemeinen Rechtsgrundsätzen, und sie baut auch in den andern Standrechtsgesetzen nicht vor. Nach dem österreichischen, bayrischen, und preussischen Gesetze muß das Standrecht jeweils zuerst verkündet seyn, und nur wer nach seiner Verkündung hochverräterische Handlungen vornimmt, wird standrechtlich gerichtet. Auch in Frankfurt, wo das Standrecht am 19. d. M. verkündet wurde, wird man dasselbe schwerlich auf diejenigen, welche schon am 18. das Verbrechen verübten und gefangen wurden, zur Anwendung bringen. Karlsruhe, den 30. September 1848.“

Diese Erklärung — ausgegangen von jener Behörde, welche das provisorische Standrechtsgesetz selbst erließ — zeigt, wie die angeführten Bestimmungen des Gesetzes selbst, klar, daß die Standrechtsrichter nicht nach engen tabulistischen Rechtsbegriffen, sondern streng nach dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes, wie nach der Absicht des Gesetzgebers das — am 30. September ergangene — Urtheil gegeben, somit recht gerichtet haben, und daß jedes andere Urtheil — als wider das Gesetz gehend — ein offener Justizmord gewesen wäre.

An diesen Gesetzen Bestimmungen — ungeachtet aller damals bestandenen Verhältnisse, welche wohl geeignet waren,

ein anderes Urtheil als heilsam erscheinen zu lassen, oder selbst zu einem andern Urtheile zu drängen — festzuhalten, dazu hatten die Richter den Muth, aber freilich nicht den Muth, „ihre Verantwortlichkeit“, wie Hr. v. Schmerling sagt, „an einen Spruch zu setzen, den Jedermann als recht gepriesen hätte.“ — mit andern Worten: gegen ausdrückliche Bestimmungen des Gesetzes, auf welches hin die Richter noch besonders verpflichtet worden waren, ein Urtheil zu fällen, das etwa politisch angemessen gewesen wäre, und aus diesem Gesichtspunkte, aber auch nur aus diesem, von Einzelnen damals etwa als recht hätte gepriesen werden können! Wie aber Hr. v. Schmerling, ein Jurist, einen solchen Ausspruch geben konnte, ist schwer begreiflich, und das gelindeste Urtheil, das man über seinen Ausspruch fällen kann, ist wohl das, daß er ohne Kenntniß des hier bindenden Gesetzes — das jedem Ehrenmanne und namentlich dem Richter unter allen Umständen heilig seyn mußte — geurtheilt hat, was ihm freilich als Juristen, wie in seiner damaligen Stellung nicht hätte begeben sollen.

München, 19. Juni. (Schw. M.) Es läßt sich nun mit Genauigkeit angeben, wie viel für die Armee in den drei letzten Monaten des Jahres 1850 verausgabt wurde; es berechnet sich nämlich nach der eben erst erfolgten Gebühreneinweisung für den genannten Zeitraum die Summe der genehmigten Ausgaben auf 2,817,000 fl., worin jedoch die später erst liquidirten Quartiergeld-Beträge noch nicht enthalten sind, so daß in dem darauf folgenden Quartal (Januar bis März 1851) die Ausgabe Summe 3 Millionen Gulden voraussichtlich übersteigen wird. Vom Landtag sind, wie man sich erinnert, jährlich nur 8,250,000 fl. für die aktive Armee bewilligt worden. Nach den ebenfalls erst abgeschlossenen Zusammenstellungen für das abgelaufene Etatsjahr (vom 1. Oktober 1849 bis letzten September 1850) bezüglich des Präsenzstandes der Mannschaft stellt sich derselbe im Durchschnitt für jeden Tag auf 45,000 Mann.

Einer der kürzlich mit  $\frac{1}{3}$  Pension entlassenen Offiziere, Oberleutnant Besnard, dem nach Erkenntniß des Generalauditorats Subordinationswidrigkeiten zur Last fallen, hat auf die Pension verzichtet und will nach Amerika auswandern. Das Schicksal der Entlassung ohne volle Pension dürfte noch einige Offiziere demnächst treffen.

Darmstadt, 19. Juni. (Darmst. Z.) Eine telegraphische Depesche aus Berlin vom heutigen Tage meldet: Ihre k. H. der Großherzog und die Großherzogin werden am 21. d. M. Abends von Pillnitz in Berlin eintreffen.

Berlin, 19. Juni. (N. Pr. Z.) Auf heute Mittag 12 Uhr war eine Sitzung des Staatsministeriums anberaumt, in welcher die dänische Frage zur Beratung vorlag. Wie wir hören, ist das diesseitige Kabinet fest entschlossen, die Rechte der Herzogthümer entschieden aufrecht zu halten.

\* Oesterreich. Der Rücktritt des Handelsministers v. Brud ist fortwährend Gegenstand mannichsacher Erörterungen in der Presse innerhalb und außerhalb Oesterreichs, und es wird vielfach darauf hingedeutet, daß dieser Austritt mehr als eine bloß persönliche Bedeutung habe, daß er vielmehr das Symptom einer totalen Ministerveränderung sey. So ein Brief der „Allg. Zeitung“ aus Wien. Weitere politische Kombinationen knüpft man an die Auszeichnungen, welche dem Fürsten Windischgrätz in Warschau zu Theil wurden, und an die bevorstehende Rückkehr des Fürsten Metternich nach Wien. Man erinnert an die Verbindungen der altkonservativen Partei in Ungarn mit dem Fürsten Windischgrätz und den Widerwillen jener Partei gegen die Zentralisationsidee, wie sie vom dormaligen Ministerium aufgestellt ist, und an die Unmöglichkeit, sie durchzuführen für Oesterreich, sie festzuhalten für das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland. Man hält auch den Fürsten Metternich für keinen Freund jener Zentralisationspläne und der auf sie gebauten Verfassung, glaubt auch zu wissen, daß er die Politik in der deutschen Frage nicht ganz billige, und schließt aus alle Dem und manchen Andeutungen in österreichischen Blättern selbst, daß es nicht unwahrscheinlich sey, daß die in der innern und äußern Politik Oesterreichs eben eintretenden Modifikationen mit einem Ministerwechsel verbunden werden könnten. Wir lassen dahin gestellt seyn, in wie fern Alles Dies begründet sey, und begnügen uns, die Thatfachen der Gerüchte zu konstatiren, die im Umlauf sind. So hat das „Konstitutionelle Blatt aus Böhmen“, ein geachtetes Blatt, jüngst von einem Ministerium Windischgrätz gesprochen, und die „Breslauer Zeitung“ meldet neuerdings, daß die letzte Anwesenheit des Fürsten Windischgrätz und des Feldzeugmeisters Hef mit den bevorstehenden Wendungen der Politik in Verbindung stehe. Man habe sich in Warschau über ein Kabinet geeinigt, mit dem genannten Fürsten an der Spitze, dem Grafen Fiquelmont als Minister des Auswärtigen, dem Grafen Hartig als Minister des Innern, Fürst Salm als Handelsminister, Baron Hef als Kriegsminister, Graf Nitrowsky als Justizminister, Graf Thun als Unterrichtsminister, und Baron Kübeck als Finanzminister. Die Unglaubwürdigkeit dieser Nachricht springt in die Augen; denn eine Ministerveränderung in Wien wird nicht in Warschau festgesetzt werden. Die Anwesenheit der österreichischen Feldherren findet eine ganz natürliche Erklärung in militärischer Beziehung.

Wien, 18. Juni. (D. P. A. Z.) Für den demnächst hier eintreffenden Herzog von Nemours werden Zimmer in dem Palais des Erzherzogs Karl in Bereitschaft gehalten. — Die Großherzogin Sophie von Baden kön. Hoh. ist in Ischl zum Gebrauch der dortigen Soolbäder eingetroffen.

#### Schweiz.

\* Basel, 20. Juni. Die „Basler Zeitung“ erklärt sich entschieden gegen die Aufhebung des Freihandelsystems, dem die Schweiz die Fortschritte ihrer Industrie, die auf der Londoner Ausstellung einen so schönen Triumph feierte, verdanke. Sie bezieht sich auf die Petition von 22 Häusern

\*) Das Standrechtsgesetz vom 23. September 1848 besagt Art. 2, Abs. 2: Ueber diejenigen, welche sich nach verkündetem Standrecht eines solchen Verbrechens schuldig gemacht haben, wird innerhalb 24 Stunden, nachdem sie zum Verhör vor das Standrecht gestellt worden sind, gerichtet.

Art. 4. Die Bekanntmachung des Standrechts soll enthalten: 1. n. 2. n. 3. die Drohung, daß Jeder, welcher nach verkündetem Standrecht ein solches Verbrechen begehe, standrechtlich gerichtet werden soll.

Art. 5, Abs. 3. . . . es wird zum Strafurbestelle nur so viel gefordert, als nöthig ist, um die Richter in ihrem Gewissen zu überzeugen, daß das in Frage stehende Verbrechen nach verkündetem Standrecht wirklich begangen worden.



Dampf- für den Nieder-



Schiffahrt und Mittelrhein.

Düsseldorfer Gesellschaft.

Vom 15. April an fahren die Schiffe:

von Mannheim täglich 5 1/2 Uhr Morgens in einem Tage nach Köln-Düsseldorf, und um 3 1/2 Uhr Nachmittags nach Mainz nach Ankunft des ersten Zuges von Dattlingen.

Jeden Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag 5 1/2 Uhr Morgens in 36 Stunden nach Rotterdam und Montags und Donnerstags im Anschluß an die englischen Boote von Rotterdam nach London.

Näheres bei beiseitiger Expedition. Karlsruhe, den 15. April 1851. Großh. bad. Post- und Eisenbahnamt.

C. 608. [6]5.

Rheinische Dampfschiffahrt.

Kölnische Gesellschaft.



Gesellschaft.

Tägliche Abfahrten vom 1. Mai an:

Von Karlsruhe nach Köln in 1 Tag, mit dem 1. Zug 5 Uhr M. über Frankfurt nach Castel, im Anschluß an das von da um 12 1/2 Uhr Mittags nach Köln abgehende Boot, in Köln an die Züge Abends 10 Uhr nach Berlin, Nachts 11 1/2 Uhr nach Paris, Belgien (London); von Mannheim nach Köln 6 Uhr Morgens, andern Morgens 7 Uhr von da nach Arnheim = Amsterdam; von Mannheim nach Mainz 6 1/4 Uhr Nachmittags, im Anschluß an den II. Zug von Dattlingen = Basel; von Köln nach Mannheim in 1 Tag 4 Uhr Morgens; 9 Uhr Abends, im Anschluß an den andern Nachmittags 6 1/2 Uhr von da nach Karlsruhe abgehenden Zug.



Regelmäßige Postschiffahrt

der französischen National-Postwagen-Verwaltung (Messageries Nationales) zwischen Havre und New-York.

Die Schiffe dieser Linie gehen regelmäßig und pünktlich am 5. und 20. jeden Monats

von Havre ab. Die Passagiere werden von eigens dazu angestellten erfahrenen Kondukteuren bis Havre begleitet. Näheres Auskunft erteilt und empfiehlt sich zum Abschluß von Verträgen, unter Zusicherung billiger Preise und vorteilhafter Bedingungen.

Die Vereinigung

- in Karlsruhe: Karl Krug am Ruppurrer Thor. in Mannheim: Walther & Reinhardt R. 6. Nr. 7. in Pforzheim Herr K. G. Angerer, Durlach Herr Fr. Bauer, Rastatt Herr Karl Delaga, Aglasterhausen Herr Joh. Eppel, Gernsbach Herr F. A. Frits, Lahr Herr C. N. Herbst, Dffenburg Herr F. A. Wührer, Weinheim Herr H. Koch, Bretten Herr M. Koch.

D.380. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Rechtspraktikant Fridolin Hasenfranz von Donauerschlingen hat gebeten, seinen Familiennamen in den Namen „Harden“ umändern zu dürfen.

D.387. [2]1. Nr. 1586. (Wohnungsvermittlung in Gernsbach.) Auf höhere Anordnung wird die auf 1. September d. J. bezügliche Wohnung im ehemaligen Forstamtsgebäude zu Gernsbach, bestehend in 11 Zimmern, einer Küche, doppeltem Speicher mit drei Speicherkammern, Garten, geschlossenen Hof, Stallung, Wagen- und Holzschopf, Waschküche und Trockenstube, worunter zwei weitere große gewölbte Keller sich befinden, im Sommerwege in anderweite Miete gegeben.

D.388. [2]1. Nr. 1586. (Bekanntmachung.) Der Güterbesitzer alt Ludwig Berwed von Arnbach wird schon seit letztem Freitag, den 13. d. Mts. vermist, und liegt dringender Verdacht vor, daß er getödtet und sein Leichnam in einen benachbarten badischen Bezirk gebracht und dort in einen Wald niedergelegt oder in ein Wasser versenkt worden ist.

D.389. Nr. 27392. Dreifach. (Aufforderung.) S. H. S. gegen Christian Linzig von Bisenhof, wegen Diebstahls, im Betrag von 64 fl. 45 kr., wird der Angeklagte Christian Linzig von Bisenhof aufgefordert, sich binnen 14 Tagen vor die beiseitige Unteruchungsgerichte zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis gefällt werden wird.

D.390. Nr. 27392. Dreifach. (Aufforderung.) S. H. S. gegen Christian Linzig von Bisenhof, wegen Diebstahls, im Betrag von 64 fl. 45 kr., wird der Angeklagte Christian Linzig von Bisenhof aufgefordert, sich binnen 14 Tagen vor die beiseitige Unteruchungsgerichte zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis gefällt werden wird.

D.391. Nr. 18335. Freiburg. (Aufforderung.) Bei der am 16. v. Mts. stattgehabten Rekrutenaushebung ist Javer Berthold Sutter von Freiburg unentschuldig ausgeblieben. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen davor zu stellen, widrigenfalls er der Refraktion für schuldig erklärt und in die gesetzliche Strafe von 800 fl. verurteilt würde.

D.392. Nr. 18334. Freiburg. (Aufforderung.) Der bei der am 16. v. Mts. abgehaltenen Rekrutenaushebung ausgebliebene Joseph Faulhaber von hier wird aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen davor zu stellen, widrigenfalls er der Refraktion für schuldig erklärt und in die gesetzliche Strafe von 800 fl. verurteilt würde.

D.393. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.394. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.395. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.396. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.397. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.398. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.399. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.400. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.401. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.402. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.403. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.404. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.405. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.406. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.407. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.408. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.409. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.410. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.356. [3]2. Nr. 21490. Waldshut. (Aufforderung.) Bei der am 26. v. Mts. stattgehabten Aushebung der Konstriptionspflichtigen pro 1851 sind nachstehende Pflichtige, nämlich

- 41. Math. Kaiser von Brunadern, 51. Anselm Bächle von Remetschwyl, 74. Karl Schläpfer von Segeten, 87 1/2. Philipp Blum von Rogel, 96. Dionysius Mutter von Rühwyl, 135. Friedr. Schwöri v. Unterlauffringen, 146. Joseph Mutter von Rühwyl, 153. Alois Gerteis von Weilheim, 162. Benedikt Scheuble von Segeten, 180. Bernhard Ganzmann von Alb, 212. Joseph Kunzelmann von Niederwyl, 224. Sebastian Kummle von Brunadern, 242. Karl Meier von Görtwyl, 151. Kasimir Frank von Engelschwand, unentschuldig ausgeblieben. Diefelben werden daher aufgefordert,

binnen 6 Wochen sich davor zu stellen und zu verantworten, widrigenfalls sie des Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 800 fl. verurteilt werden würden.

Waldshut, den 10. Juni 1851. Großh. bad. Bezirksamt.

D.393. [2]1. Nr. 21047. Mannheim. (Urtheil.) In Untersuchungsachen gegen Johann Joseph Barth von Mannheim, wegen Hochverrats, hat das großh. Hofgericht des Unterheintereichs durch Urtheil vom 13. d. Mts. Nr. 7044, I. Rr.-Sen., zu Recht erkannt: Der Angeklagte sey der Theilnahme an den im Jahr 1849 stattgehabten hochverrätherischen Unternehmungen für schuldig zu erklären, und deshalb zur Erhebung einer Zuchthausstrafe von drei Jahren oder zwei Jahren Einzelhaft, zum Ersatz des durch dieselben verursachten Schadens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit mit allen übrigen Theilnehmern und zur Tragung der Untersuchungs- und Strafverfolgungskosten zu verurtheilen.

Dieses Urtheil wird dem künftigen Angeklagten auf diesem Wege verkündet. Mannheim, den 18. Juni 1851. Großh. bad. Stadtm.

D.395. Nr. 10727. Philippsburg. (Urtheil.) In Sachen der Ehefrau des Stephan Eberrecht, Maria Eva, geb. Schönberger, gegen ihren Gemann, Vermögensabsonderung betr., wird auf die gepflogenen Verhandlungen zu Recht erkannt:

Es sey das Vermögen der Klägerin von dem des Beklagten, auf Verfallung des Letztern in die Kosten, abzufallen. S. R. B.

So geschehen Philippsburg, den 12. Juni 1851. Großh. bad. Bezirksamt.

D.255. [3]3. Nr. 15301. Stodach. (Verdingter Zahlungsbefehl.) In Sachen f. f. Revierförsters Martin Gantler von Unterhofen bei Donauerschlingen gegen seinen Bruder Ferdinand Gantler von Volkartshausen, z. Z. in Nordamerika, Beklagten, Forderung von 108 fl. aus Darlehen sammt 4% Zins vom 10. November 1833 an, wird dem Beklagten hiermit aufgegeben, den Kläger binnen 10 Tagen zu befriedigen, oder seine Verbindlichkeit entweder gleich oder längstens noch im Laufe jenes Termins mündlich oder schriftlich darüber zu widersprechen, ansonst auf Anrufen des Klägers die Forderung für zugestanden erklärt werden wird.

Stodach, den 21. Mai 1851. Großh. bad. Bezirksamt.

D.319. [3]2. Nr. 26453. Mosbach. (Bekanntmachung.) Die gefälligen Erben des dahier verstorbenen Amtschirurgen Schwarz haben die Erbschaft ausgeschlagen, und die Ehefrau Maria Caritas, eine geborne Penn, hat dieselbe jedoch unter der Rechtswohlthat des Erbverzichts angetreten, sofort um Einsetzung in den Besitz und Gewähr des Nachlasses gebeten.

Etwasige Einsprache gegen dieses Begehren ist innerhalb 14 Tagen unter dem Bedrohen darüber zu erheben, daß sonst demselben ohne Weiteres entprochen werden soll. Mosbach, den 14. Juni 1851. Großh. bad. Bezirksamt.

D.386. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.387. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.388. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.389. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.390. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.391. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.392. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.393. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.394. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.395. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.396. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.397. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.398. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.399. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.400. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.401. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.402. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.403. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.404. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.405. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.406. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.407. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.408. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.409. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

D.410. [3]1. Nr. 22310. Lahr. (Aufforderung.) Die Verlassenschaft des Tagelöhners Georg Schneider von Schutterzell betr.

Sugo Eberte hieselbst, berufen. Derselbe wird nun andurch zur väterlichen Erbtheilung mit Geist von drei Monaten

mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß im Richterscheidungsfall diese Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt werde, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bruchsal, den 13. Juni 1851. Großh. bad. Amtsrevisorat.

D.394. [3]1. Nr. 3541. Bretten. (Erbschaft.) Die ledigen und volljährigen Geschwister Jakob, August, Philipp und Magdalena Fahrer, eheliche Kinder des verstorbenen Thorswarts Philipp Fahrer von Karlsruhe, sind durch das den 20. September 1849 erfolgte Ableben ihrer Mutter Dorothea, geborne Fahrer, gewesene Ehefrau des Bürgeren und Webermeisters Ludwig Langjahr in Wöflingen, die seitigen Amtsrevisoratsbezirks, zu deren Erben berufen. Da sie schon längere Zeit von ihrer Heimath abwesend sind, ohne daß ihr Aufenthaltsort ermittelt werden konnte, so werden dieselben hierdurch mit dem Bedeuten aufgefordert, sich binnen 3 Monaten entweder persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten davor zum Erbschaftsantritt zu melden, indem sonst die Vertheilung der Masse so geschehen werde, als wenn sie zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bretten, den 20. Juni 1851. Großh. bad. Amtsrevisorat.

D.241. [3]3. Nr. 11590. Blumenfeld. (Schuldenliquidation.) Gegen Johann Georg Kaiser von Binningen ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Richterscheidungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch, den 9. Juli d. J., früh 10 Uhr, anberaumt. Im Uebrigen wiederholen wir Aufforderung und Drohung wie in vorstehendem Gantauschreiben. Bezirksamt Blumenfeld, den 26. Mai 1851. J. A. v. Beyerlin.

D.242. [3]3. Nr. 12166. Blumenfeld. (Schuldenliquidation.) Gegen Heinrich Schilling von Heilbronn ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Richterscheidungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch, den 13. August d. J., früh 10 Uhr, angeordnet. Im Uebrigen wiederholen wir Aufforderung und Drohung wie in vorstehendem Gantauschreiben. Bezirksamt Blumenfeld, den 26. Mai 1851. J. A. v. Beyerlin.

D.365. Nr. 28147. Ettenheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Weber Anton Hirsch von Mählberg ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richterscheidungs- und Vorzugsverfahren auf Dienstag, den 15. Juli 1851, Vormittags 8 Uhr,

auf die beiseitige Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche verlußt, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Richterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Ettenheim, den 13. Juni 1851. Großh. bad. Bezirksamt.

D.382. Nr. 12196. Schoppsheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Schuster Fidel Kießle von Adelshausen haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Dienstag, den 15. Juli d. J., früh 8 Uhr, angeordnet.

Sämtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche an den Falliten auf gedachten Tag unter gleichzeitiger Vorlage ihrer Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden und etwaige Vorzugsrechte zu bezeichnen und zu begründen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der bermaligen Masse.

In der Tagfahrt sollen ferner über die Wahl eines Massepflegers und Gläubigerauschußes verhandelt, auch Borg- und Nachlassvergleiche verlußt werden, bezüglich auf welche Punkte, mit Ausnahme eines etwa zu Stande kommenden Nachlassvergleichs, die ausbleibenden Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden würden.

Schoppsheim, den 18. Juni 1851. Großh. bad. Bezirksamt.

D.362. Nr. 21680. Staufen. (Schuldenliquidation.) Gegen Michael Wienthaler von Schlatt haben wir Gant erkannt und zum Richterscheidungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Dienstag, den 22. Juli d. J., früh 8 Uhr,

in die beiseitige Amtskanzlei angeordnet; wobei alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Interfandrechte zu bezeichnen haben; dabei verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche verlußt werden, mit dem Beise, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Richterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Staufen, den 16. Juni 1851. Großh. bad. Bezirksamt.